



b-now • Stabelsteiner Weg 10 a • 61267 Neu-Anspach

An den
Vorsitzenden des HFA

Neu-Anspach, den 29.11.2019

Antrag zur Gewerbesteuerrückforderung:

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, Einspruch gegen die Rückforderung von insgesamt 1,8 Mio Euro an Gewerbesteuer einzulegen um die Möglichkeit der juristischen Überprüfung zu eröffnen. Um die übliche Monatsfrist zu wahren, muss dies kurzfristig erfolgen.

Wenn eine Kommune infolge des Fehlers der Finanzverwaltung einer extremen Belastung ausgesetzt ist, sieht das Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 15.06.2011 - Az. 9 C 4/10 -) eine Anspruchsgrundlage. Voraussetzung ist "eine nachhaltige, von der Gemeinde nicht mehr zu bewältigende und hinzunehmende Einengung ihrer Finanzspielräume". Denn bei diesem Grad der Beeinträchtigung wäre die durch das Grundgesetz garantierte Finanzhoheit der Gemeinde (Art. 28 Abs. 2 Satz 3 GG) verletzt.

Begründung:

Laut Ad Hoc-Bericht ist das Finanzamt für die fehlerhafte Veranlagung und somit für die hohe Rückforderung verantwortlich. Die Stadt Neu-Anspach kann die dadurch entstehende Zusatzbelastung auf Grund der immer noch hohen Verschuldung von weit über 30 Mio Euro nur durch weitere (eigentlich im Rahmen der Hessenkasse unzulässige) Kreditaufnahme stemmen – ist also im Sinne des o.g. BVG-Urteils betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

b-now Neu-Anspach

3.13
Angensmann
11.11.19